

04_Vertrag

Vertrag

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

XXX
XXX
XXX

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die folgende Bauleistung

**Dachdeckerleistungen zur Baumaßnahme Dachsanierung Verbinderdach am
Verwaltungsstandort 99097 Erfurt**

[Redaktionelle Anmerkung:

**Mit "..." oder gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des
Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 12f]**

Vertrag

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile	3
§ 2 Termine.....	4
§ 3 Rechnung	4
§ 4 Aufsicht / Sprache.....	6
§ 5 Sicherheitsleistungen / Gewährleistungsbürgschaft / Frist	6
§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers.....	6
§ 7 Tariftreueversprechen.....	7
§ 8 Vertragsstrafen	8
§ 9 Technische Spezifikationen	8
§ 10 Werbung	8
§ 11 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen	8
§ 12 Schlussbestimmungen.....	9

Vertrag

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die zur Sanierung des Verbinderdaches (Atriumdach) und die ggf. zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auszuführenden Dachdeckerleistungen am Verwaltungsstandort der Auftraggeberin Lucas-Cranach-Platz 2, 99097 Erfurt.

Auftraggeber:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Örtliche Bauführung:

Adobe Architekten und Ingenieure GmbH
Elisabethstraße 10
99096 Erfurt

Fachbauleitung nach LBO:

Auftragnehmer
Straße
PLZ Ort

§ 1 Gegenstand und Vertragsbestandteile

Ziel, Art und Umfang der Bauleistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, dessen vertragliche Bestandteile auf den **Vergabeunterlagen 2026-032b-N-ABGUD** basieren. Vertragsbestandteile sind neben den allgemeinen Vertragsbedingungen der VOB/B, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen der VOB/C und dem Leistungsverzeichnis insbesondere nachfolgende Einzelbestimmungen,

a) die mit den Vergabeunterlagen bereitgestellt worden sind:

- Dokument 01_ Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Dokument 02_ Bewerbungsbedingungen
- Dokument 03_ Anlage 1: Allgemeine Baubeschreibung
- Dokument 03-_ Anlage 2: besonderer Teil Dachdeckerarbeiten
- Dokument 12_ Verschwiegenheitserklärung
- Dokument 14_ Betriebsordnung für Fremdfirmen
- Dokument 14a_ Brandschutzordnung für den Standort Erfurt
- Dokument 15 Luftfoto
- Dokument 15a Baustelleneinrichtung
- Dokument 15b Details Dach
- Dokument 15c Dachaufsicht Abbruch
- Dokument 15d Dachaufsicht Neubau

Vertrag

b) die mit dem Angebot eingereichten Unterlagen:

- Dokument 03 Angebots-Leistungsverzeichnis
- Dokument 05_ Angebotsformblatt
- Dokument 06a Formblatt Eignungserklärung
- Dokument 07_ Formblatt Eignung
- Dokument 08_ Formblatt Unterauftragnehmer
- Dokument 08a Formblatt Eigenerklärungen Unterauftragnehmer ohne Eignungsleihe
- Dokument 08b Formblatt Eigenerklärungen Unterauftragnehmer mit Eignungsleihe
- Dokument 09 Formblatt Bietergemeinschaft
- Dokument 10 Formblatt Ansprechperson
- Dokument 13_ Formblatt Vor-Ort-Besichtigung

Ein weiterer Vertragsbestandteil bildet das Angebot des Auftragnehmers vom **XX.YY.ZZZZ** mit den im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preisen.

Der Angebotspreis beläuft sich auf:

XXXXX Euro (netto),

YYYYY Euro (brutto).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 2 Termine

Mit der Ausführung ist mit Zuschlagsmitteilung im September 2026 zu beginnen. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) voraussichtlich zum 30.11.2026. Das Startgesprächsprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Rechnung

a) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnung zu empfangen.

Vertrag

Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form (s. Hinweise zur E-Rechnung) aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an:

Portal: <https://uv.flow.tiekinetix.net>
Leitweg-ID: **993-8003410200-62**

- b) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- c) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- d) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme.
Hierzu sind die Rechnungen, sowie die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Aufmaße, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) vorab in 1-facher Ausfertigung zur Prüfung und Feststellung an:

Adobe Architekten und Ingenieure GmbH
Elisabethstraße 10
99096 Erfurt

einzureichen.

- e) Es wird die Möglichkeit eingeräumt Abschlagszahlungen anzufordern, sofern hierbei nicht mehr als der Prozentsatz angefordert wird, der dem entsprechenden Baufortschritt entspricht.
Für Abschlagszahlungen gilt für die Einreichung zur Prüfung und Feststellung dasselbe, wie für die Rechnungen
- f) Die Zahlungsfrist bei Abschlagszahlungen beträgt 21 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG sowie § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B genügen.
- g) Die Zahlungsfrist bei Schlussrechnungen beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen.
- h) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Vertrag

- i) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin statthaft.
- j) Eine Gleitklausel wird nicht vereinbart.

§ 4 Aufsicht / Sprache

Der Auftragnehmer hat seinen auf der Baustelle tätigen Vertretern den Text des Leistungsverzeichnisses (als LV bezeichnet) / Erläuterungen / Zeichnungen vor Beginn der Arbeiten zu übergeben und genaue Informationen über die geforderte Ausführungsart darzulegen. Werden Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beschäftigt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, mindestens eine deutschsprachige aufsichtführende Person mit Dolmetscherfunktion am Bau zur ständigen Verfügung zu halten.

§ 5 Sicherheitsleistungen / Gewährleistungsbürgschaft / Frist

- a) Es werden 5% des Nettoauftragswertes als Sicherheit einbehalten.
Der Sicherheitseinbehalt wird von der ersten gestellten (Abschlags-)Rechnung einbehalten. Übersteigt der Sicherheitseinbehalt den Rechnungsbetrag, wird der Rest des Sicherheitseinbehaltes von den folgenden (Abschlags-)Rechnungen so lange einbehalten, bis der Sicherheitseinbehalt vollständig gezahlt wurde.
Durch Vorlage einer Bankbürgschaft kann der Sicherheitseinbehalt abgelöst werden.
- b) Es werden 3% des Nettoauftragswertes als Gewährleistungsbürgschaft einbehalten.
Die Gewährleistungsbürgschaft wird von der ersten gestellten (Abschlags-)Rechnung einbehalten. Übersteigt die Gewährleistungsbürgschaft den Rechnungsbetrag, wird der Rest der Gewährleistungsbürgschaft von den folgenden (Abschlags-)Rechnungen so lange einbehalten, bis die Gewährleistungsbürgschaft vollständig gezahlt wurde.
Durch Vorlage einer Bankbürgschaft kann die Gewährleistungsbürgschaft abgelöst werden.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der fairen Arbeitsbedingungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und - sofern einschlägig - des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

Vertrag

§ 7 Tariftreueversprechen

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- b) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- c) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.
- d) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.
- e) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3 oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.
- f) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.
- g) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

Vertrag

- h) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 8 Vertragsstrafen

Bei Terminüberschreitungen werden werktäglich 0,2 % der bei Auftragserteilung vereinbarten Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe fällig.

Die gesamten Vertragsstrafen sind auf max. 5 % der bei Auftragserteilung vereinbarten Nettoauftragssumme begrenzt. Ist die Nettoauftragssumme aufgrund der Schlussrechnung niedriger, als die bei Auftragserteilung vereinbarte, sind die gesamten Vertragsstrafen auf max. 5 % von dieser niedrigeren Summe begrenzt.

Die Vertragsstrafe wird von der ersten, nach Ankündigung eine Vertragsstrafe zu verhängen, gestellten (Abschlags-)Rechnung einbehalten. Übersteigt die Vertragsstrafe den Rechnungsbetrag, wird der Rest der Vertragsstrafe von den folgenden (Abschlags-)Rechnungen so lange einbehalten, bis die Vertragsstrafe vollständig gezahlt wurde.

§ 9 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

§ 10 Werbung

Werbung ist auf der Baustelle nicht zulässig.

§ 11 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

- a) Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle eine andere als die im Leistungsverzeichnis genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot mindestens nachzuweisen, dass
- i. die vorgesehene Anlage die Berechtigung zur Verwertung und Beseitigung sowie zur

Vertrag

- Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Bau- und Abbruchabfälle annehmen wird,
- ii. bei Andienungspflicht (in der Regel gefährliche Abfälle zur Beseitigung) die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - iii. die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind.
- b) Soweit in den Vergabeunterlagen gefordert, hat der Bieter zu dem von der Vergabestelle benannten Zeitpunkt die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage zu benennen und nachzuweisen, dass
- i. die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Bau- und Abbruchabfalls berechtigt sind und erklären, die Bau- und Abbruchabfälle abzunehmen,
 - ii. die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sich damit einverstanden erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt,
 - iii. die Anzeige nach § 53 KrWG erfolgt ist bzw.
 - iv. die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt.
- c) Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- d) Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik. Er führt die von ihm zu erbringende Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).
- e) Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- f) Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die zulässig ist und dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer unbeabsichtigten Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Vertrag

- b) Sollte es zwischen den Parteien bei der Durchführung des Vertrages zu Meinungsverschiedenheiten kommen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Beilegung dieser Meinungsverschiedenheit zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Sollten die Parteien dabei nicht zur Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor einem ordentlichen Gericht erheben.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- d) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- e) Ansprechpartner für die Vertragsparteien sind folgende Personen:

Auftraggeber:

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Fachbereich: Abteilung Gebäude und Dienstleistungen (ABGUD)

Issac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Auftragnehmer:

XXX
XXX

- f) Der mit den Vergabeunterlagen überreichte Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Dieser Vertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation des somit bereits abgeschlossenen Vertrages, den Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:

Mainz,

Auftragnehmer:

XXX,

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

XXXX